jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1958/2/19 2Ob556/57

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.02.1958

Norm

ABGB §863 EI
ABGB §1168

Rechtssatz

Wenn jemand bezüglich der Herstellung eines Werkes, das aus vielen Teilleistungen zusammengesetzt ist, ein Anbot (Kostenvoranschlag) gestellt wird, in dem das Entgelt auf die einzelnen Teilleistungen aufgegliedert ist, und wenn dann über das Gesamtentgelt derart verhandelt wird, daß versucht wird, der Reihe nach über die Entgelte für die einzelnen Teilleistungen zu einer Einigung zu gelangen, kann nach der Übung des redlichen Verkehrs, wenn eine solche Einigung über die Entgelte für einzelne Teilleistungen zustandekommt, im Zweifel nicht angenommen werden, mit dem Zustandekommen dieser Einigung sei eine Vereinbarung über die Erbringung dieser Teilleistungen erfolgt, einerlei, ob eine Einigung auch über die Entgelte für die übrigen Teilleistungen zustande kommen werde oder nicht.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 556/57
  Entscheidungstext OGH 19.02.1958 2 Ob 556/57

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0015925

Dokumentnummer

JJR_19580219_OGH0002_0020OB00556_5700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at